

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
Vorsteherin
Frau BR Simonetta Sommaruga
Revision_URG@ipi.ch

Zürich, den 11. April 2016

**Entwurf Schweizer Urheberrechtsgesetz 11. Dezember 2015
Nachtrag zur Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga

Wir kommen zurück auf die Stellungnahme des Vereins CULTURA vom 24. März 2016 und gestatten uns, diese bereits formulierten Argumente mit weiteren Angaben sowie einigen treffenden Beispielen zu ergänzen.

Der «Verein CULTURA» ist der Dachverband für die Interessenverbände der Schweizer Kulturinstitutionen. CULTURA will den Berufstheatern, Orchestern und Konzertveranstaltern, Museen und Kunsthochschulen spartenübergreifend und auf nationaler Ebene eine gemeinsame Stimme geben und ihre kulturpolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen vertreten.

Im Vorstand von CULTURA, der von alt Ständerat Dr. Felix Gutzwiller präsiert wird, sind die wichtigsten Kulturverbände unseres Landes u.a. mit folgenden Repräsentanten vertreten:

- Bibliothek Information Schweiz (BIS), Herbert Staub
- Fotostiftung Schweiz, Dr. Peter Pfrunder
- orchester.ch, Toni J. Krein
- Schweizer Kunstverein, Dr. Jean-Pierre Hoby
- Schweizerischer Bühnenverband (SBV), Adrian Balmer
- Swissfestivals, Jurriaan Cooman
- Verband der Museen der Schweiz (VMS), Dr. Andreas Spillmann
- Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK), Dr. Giaco Schiesser

Zu den einzelnen Themenbereichen der Revision von Art. 13 URG nehmen wir ergänzend zu unserer Eingabe vom 24. März 2016 wie folgt Stellung:

Revision von Art. 13 URG

Der Bundesrat beabsichtigt, Art. 13 Abs. 1 URG (Vermieten von Werkexemplaren) zu revidieren. Gegenstand der kollektivrechtlichen Vergütung war bisher das Vermieten von Werkexemplaren; nun soll der Vergütungsstatbestand auf das Entleihen oder sonst wie Zurverfügungstellen von Werkexemplaren ausgeweitet werden. Die Bestimmung erfasst *Werke der Literatur und Kunst*. Nicht verändert wird der Wortlaut von Art. 13 Abs. 2 URG, der sich mit den Ausnahmen der Vergütungspflicht befasst.

Mit dieser Revisionsvorlage wird eine sogenannte "Bibliothekstantieme" für den Sachverhalt des Verleihens eingeführt. Durch die breite Formulierung des Gegenstands – Werkexemplare der Literatur und Kunst – werden jedoch auch Werkexemplare der bildenden Kunst, der Fotografie und der audio- und audiovisuellen Kunst eingeschlossen. Werkexemplare der Musik (Partituren) werden erfasst, soweit nicht individuelle Musikmaterialleihen mit dem Rechteinhaber vereinbart werden (Art. 13 Abs. 2 lit. c URG) oder die Musikmaterialien (einggerichtete Partitur) nicht erschöpft ist.

Der erläuternde Bericht ("BERICHT") zu Art. 13 URG

Der Bericht ist missverständlich und unausgewogen verfasst.

- a) Der Bericht befasst sich nur mit der eigentlichen Bibliothekstantieme (Vermieten und Verleihen von Büchern/Wortwerken). Der Wortlaut von Art. 13 Abs. 1 (Entwurf) erfasst aber auch die bildende Kunst. Dazu findet sich keine Begründung. Auch die Kostenbelastung für die Museen und Sammler wird nicht erläutert.
- b) Im Bereich der Wortwerke beschränkt sich der Bericht auf die hinlänglich bekannte Begründung für die Bibliothekstantieme, die Bibliotheken würden mit dem Vermieten und Verleihen die entgeltliche Verbreitung von Büchern zu Lasten der Künstler behindern. Der Bundesrat unterlässt es, in einer Revisionsvorlage zur Verwertung von Werken im digitalen Zeitalter darzulegen, dass im Nachgang an die Revision von 1993 zwei wichtige Vertriebswege für Bücher im Urheberrechtsgesetz eingeführt wurden, nämlich die Ermöglichung des On-demand-Dienstes wie auch des e-books (Art. 10 Abs. 2 Bst. c URG). Die Rechteinhaber von Wortwerken haben seit 2008 (revidierte Fassung von Art. 10 Abs. 2 URG) einen höchst bedeutsamen Umsatzsprung geschaffen. Die Ausgaben der Universitätsbibliotheken für Lizenzen waren 2007 (letztes Jahr vor der Einführung des On-demand-Rechts) bei knapp unter CHF 8 Mio. Diese Ausgaben sind in der Zeit zwischen 2008 und 2011 auf über CHF 20 Mio. gestiegen (Ausgaben CRUS, neu Swissuniversities).

Die Rechteinhaber der Wortwerke sind die eigentlichen Gewinner der Revision 2008. Es wäre angebracht gewesen, im BERICHT zu vermerken, dass AGUR12 gerade in Kenntnis der ungewöhnlich hohen Zunahmen der Umsätze der Rechteinhaber von Wortwerken im digitalen Zeitalter auf eine Bibliothekstantieme für das Verleihen verzichtet hat.¹

Die Marktentwicklung wird im BERICHT mit keinem Wort erwähnt. Es entsteht dadurch eine bedauernde Fehlinformation der Adressaten des Vernehmlassungsverfahrens.

¹ Der Bericht formuliert den Standpunkt von AGUR12 missverständlich: "Da der Dialog zu keiner Einigung führte, gehört die Einführung eines Verleihrechts nicht zu den Empfehlungen der Arbeitsgruppe."

Auffallend ist, dass der Bericht auch die Mehreinnahmen der Rechteinhaber aus e-books unerwähnt lässt. Der Verkauf resp. das Wahrnehmbarmachen von Büchern über e-books durch Einlizenzierung ist ein neuer, interessanter und lukrativer Vertriebsweg für die Rechteinhaber. Der Vertreiber spart wesentliche Vertriebskosten (Druck, Verteilung über Detailhandel, etc.) und stellt jedes wahrnehmbar Buch dennoch zu ca. 75 % des Detailhandelspreises in Rechnung.

- c) Weiter ist zu beachten, dass die Verwertungsgesellschaft ProLitteris weiterhin die volle Vergütung aus Art. 19/20 URG berechnet und in Rechnung stellt, obwohl der wesentliche Vertrieb heute digital erfolgt. Es war einer der wesentlichen Kritikpunkte in der Gruppe AGUR12, dass der Konsument/Nutzer somit einer Doppelzahlung unterliegt. Daran hat sich mit der Revision nichts geändert.

Dennoch unterstellt der Bundesrat die Bibliotheken mit dem revidierten Art. 13 Abs. 1 URG einer zusätzlichen Bibliothekstantieme. Dies lehnt CULTURA mit Nachdruck ab.

Bildende Kunst als Gegenstand der Bibliothekstantieme

Die Ausdehnung der Bibliothekstantieme auf den Tatbestand des Verleihs oder sonst wie Zurverfügungstellens von bildender Kunst wird im BERICHT nicht begründet. Die Gleichschaltung der Tatbestände Ausleihen von Büchern und Ausleihen von Werken der bildenden Kunst ist nicht sinnfällig. Beim Verleihen von Büchern argumentiert der Bundesrat in der Vorlage, dass der Verleih den Bücherverkauf zu Lasten der Autoren belaste. Die Konsumenten würden weniger Bücher kaufen. Diese Argumentation ist bezogen auf den Sachverhalt des Verleihs von Werkexemplaren der bildenden Kunst unzutreffend und sinnwidrig. Der Leihverkehr der bildenden Kunst befasst sich immer mit Leihgaben von Museen, Sammlern und Händlern an Museen. Im Einklang mit dem ICOM-Code of Ethics for Museums stellen Museen nur Originalwerke aus. "Ersatzwerke"/Kopien sind nicht ausstellungsfähig. Mit den Leihgaben wird somit der Urheber (bildender Künstler) in keiner Weise behindert. Im Gegenteil: Gerade die Museumsleihe ist die beste Marketingplattform des Künstlers. Je mehr der Künstler dank Leihgaben in bedeutenden Museen in verschiedenen ephemeren Ausstellungen weltweit ausgestellt wird, desto mehr wird sein Werk bekannt und steigt der Marktwert der Kunst. Das gilt insbesondere auch für Dauerleihgaben.

Die Vergütung auf der Vermietung und dem Verleih der bildenden Kunst ist abzulehnen. Die Mehrkosten beim Ausleihen würden die Bereitschaft zu Leihgaben resp. Dauerleihgaben stark beeinträchtigen. Hinzu käme ein erheblicher administrativer Aufwand.

Die Einführung der kollektivrechtlichen Vergütung auf dem Tatbestand des Verleihs von bildender Kunst würde die Museen in ihrer Tätigkeit stark einschränken; Sonderausstellungen würden behindert werden. Damit wären zahlreiche von Sammlern jeweils ausgeliehene Werke der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich. Die Einführung der Vergütung auf dem Tatbestand des Vermietens und Verleihs würde aber auch die Künstler selber schädigen. Die Bekanntheit, deren Kunst und die Marktfähigkeit ihrer Werke wären stark beeinträchtigt.

Demgemäss beantragt CULTURA, entweder das Vermieten und Verleihen von bildender Kunst als Gegenstand der Vergütungspflicht gemäss Art. 13 Abs. 1 URG auszunehmen oder aber in den Katalog der Ausnahmen von Art. 13 Abs. 2 aufzunehmen.

CULTURA, der Dachverband für die Interessenverbände der Schweizer Kulturinstitutionen, würde es schätzen, bei weiteren Beratungen der Revision des Schweizer Urheberrechtsgesetzes gegenüber dem IGE mit einbezogen zu werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Felix Gutzwiller

Kopie:

- Yves Fischer, Bundesamt für Kultur, yves.fischer@bak.admin.ch
- Dr. Emanuel Meyer, Eidg. Institut für Geistiges Eigentum, emanuel.meyer@ipi.ch
- Benno Widmer, Bundesamt für Kultur, benno.widmer@bak.admin.ch